Deutscher Amtsanwaltsverein e. V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender: Oberamtsanwalt Horst Buchterkirche 4406 Drensteinfurt 3, den 20.07.1988 Friedrich-Weber-Straße 10 Telefon (0.25.38) 401

K

Deutscher Amtsanwaltsverein e. V. Friedrich Weber-Straße 10 (Buchterkirche) · 4406 Drensteinfurt 3

An den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Dr. Rolf Krumsiek Martin-Luther-Platz 40

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2171

Betrifft: Anmeldungen zum Personalhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1989

Sehr geehrter Herr Minister!

Zunächst möchten wir uns noch dafür bedanken, daß Sie ab 01. Januar 1988 neun Amtsanwaltsanwärter in den Vorbereitungsdienst einberufen haben.

Diese Zahl reicht jedoch noch nicht aus, um die Personalsituation im Amtsanwaltsdienst, die sich in den vergangenen Jahren stetig verschlechtert hat, so erheblich zu verbessern, daß die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist und das noch zumutbare Maß an Belastbarkeit des einzelnen Amtsanwalts nicht überschritten wird.

Die Verschlechterung der Personallage im Amtsanwaltsdienst ergibt sich aus folgenden Fakten:

1. In den Jahren 1988 bis 1992 sind nach unseren Erkenntnissen aus Altersgründen bereits ausgeschieden oder werden ausscheiden:

Im OLG Bezirk Hamm:

1988: 6 Amtsanwälte - davon 3 Amtsanwälte vorzeitig -

1989: 3 Amtsanwälte

1990: 2 Amtsanwälte

1991: 7 Amtsanwälte

1992: 9 Amtsanwälte

Insgesamt scheiden somit im OLG-Bezirk Hamm bis 1992 27 Amtsanwälte aus.

Im OLG Bezirk Düsseldorf:

1988: 1 Amtsanwalt - vorzeitig ausgeschieden -

1989: kein Amtsanwalt

1990: 3 Amtsanwälte

1991: 2 Amtsanwälte

1992: 1 Amtsanwalt

Somit treten im OLG-Bezirk Düsseldorf bis 1992 7 Amtsanwälte in den Ruhestand.

Im OLG-Bezirk Köln:

1988: 3 Amtsanwälte - davon 2 Amtsanwälte vorzeitig -

1989: 2 Amtsanwälte

1990: 0

1991: 1 Amtsanwalt 1992: 2 Amtsanwälte

Im OLG-Bezirk Köln werden somit bis 1992 8 Amtsanwälte pensioniert.

Im Lande Nordrhein-Westfalen treten somit bis 1992 insgesamt 42 Amtsanwälte in den Ruhestand.

Diese Berechnung stützt sich darauf, daß die ab 1989 in den Ruhestand tretenden Kollegen erst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheiden. Diese Zahlen können sich jedoch dadurch ändern, daß Kollegen vorzeitig in den Ruhestand treten oder aus sonstigen Gründen ausscheiden.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß bei den Amtsanwälten offenbar die Tendenz besteht, wegen des wachsenden Arbeitsanfalls sich vorzeitig pensionieren zu lassen.

2. Die in den letzten Jahren herrschende Praxis, verstärkt Amtsanwälte gemäß Nr. 24 Abs. 2 OrgStA in umfangreichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwälte zu beschäftigen, stellt eine weitere Ursache für die erhöhte Belastung der übrigen Amtsanwälte dar. Nach unserer Kenntnis sind zur Zeit etwa 60 Amtsanwälte gemäß Nr. 24 Abs. 2 OrgStA im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Die von diesen Amtsanwälten hinterlassenen Dezernate müssen größtenteils von den übrigen Amtsanwälten der einzelnen Behörden neben ihrem ordentlichen Dezernat vertreten und mitbearbeitet werden, da Ersatzkräfte in der Regel nicht gestellt werden. Das führt häufig in Urlaubsund Krankheitsvertretungen dazu, daß über mehrere Wochen hinweg mehr als das doppelte Dezernat zu bewältigen ist.

Wir haben Verständnis dafür, daß aufgrund der angespannten Personallage im höheren Dienst der Einsatz der Amtsanwälte nach Nr. 24 Abs. 2 OrgStA zur Zeit unumgänglich sein dürfte. Jedoch sind wir der Auffassung, daß zumindestens teilweise für Ersatzkräfte gesorgt werden müßte. Das könnte dadurch gschehen, daß neue Anwärterstellen bewilligt werden und Rechtspfleger befristet – für etwa 1 Jahr – auftragsweise im Amtsanwaltsdienst beschäftigt werden.

3. Die Neugestaltung des Zwischenverfahrens im Bußgeldverfahren durch die neuen Bestimmungen der §§ 69, 108 a OWiG stellen eine weitere erhebliche Mehrarbeit an Ermittlungstätigkeit dar. Da es sich bei den Bußgeldverfahren überwiegend um Verkehrsordnungswidrigkeiten handelt, die fast ausschließlich in die Zuständigkeit des Amtsanwalts fallen, führt dies zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung für den Amtsanwalt.

Da die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung auf ihrer Sitzung vom 12.01. bis 14.01.1988 in Würzburg unverständlicherweise eine Überprüfung der Bewertungszahlen für Bußgeldverfahren im Hinblick auf § 69 Abs. 4 OWiG n.F. nicht für erforderlich gehalten hat, könnte der Mehrbelastung der Amtsanwälte dadurch Rechnung getragen werden, daß eine erhöhte Anzahl von Anwärterstellen bewilligt wird. - 3 -

4. Außerdem kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit und die Novellierung des Schwerbehindertengesetzes eine weitere Mahrbelastung eintreten wird.

Die Verbesserung der Personalsituation im Amtsanwaltsdienst und die Lösung der aufgezeigten Probleme kann nur durch eine spürbare personelle Verstärkung des Amtsanwaltsdienstes erreicht werden.

Wir beantragen daher für das Jahr 1989

mindestens 20 Anwärterstellen .

für das Land Nordrhein-Westfalen zu bewilligen.

Da nach unserer Kenntnis zur Zeit etwa 19 Rechtspfleger auftragsweise im Amtsanwaltsdienst beschäftigt sein sollen – und zwar einige bereits seit 1985 – dürfte es somit keine Schwierigkeiten bereiten, die von uns geforderten Anwärterstellen zu besetzen. Durch eine Einberufung in den amtsanwaltschaftlichen Vorbereitungsdienst würde der Haushalt lediglich mit den Ausbildungskosten belastet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Buchterkirche)
Oberamtsanwalt
Vorsitzender